

Artikel III
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 29. Juni 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 447)

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Untere Verwaltungsbehörde ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Die den Gemeinden übertragenen Anordnungen können durch den Gemeindevorstand erfolgen. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

II.

Zu § 1.

Es wird auf die Verordnung über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) und die dazu ergangenen Ausführungsanweisungen vom 3. September 1915 — I A III e 13358 M. f. L. — und vom 19. Februar 1916 — I A III e 10689 M. f. L. — und vom 29. März 1916 — I A III e 11625 M. f. L., II b 4067 M. f. L., V. 12111 M. d. J. verwiesen. Bei der Aussonderung trüchtiger Kühe nach Maßgabe der Erlasse vom 19. Februar/29. März 1916 ist auch auf Kühe zu achten, die noch in erheblichem Umfange Milch geben. Diese sind ebenfalls auszusondern. Der Kommunalverband hat für ihre anderweitige Verwendung Sorge zu tragen.

Für den Fall der Aufbringung des Schlachtviehs im Wege der Umlage auf Grund des § 9 der Verordnung vom 27. März 1916 über Fleischversorgung (R. G. Bl. S. 199) finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 29. März 1916 — I A I e 2059 M. f. L./II b 4163 M. f. L., V. 12114 M. d. J. — mit den Ergänzungen durch den Erlaß vom 24. Mai 1916. — I A I e 2746 M. f. L./II b 6409 M. f. L., V. 13673 M. d. J. — Anwendung.

Berlin, den 29. Juni 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenstj.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A. gez. Graf von Kayserlingk.

Der Minister des Innern.

J. A.: Dr. Freund.

Berlin W. 9, den 8. Juli 1916.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 347) werden folgende Abweichungen von den von dem Herrn Reichskanzler durch die Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 585) festgesetzten Höchstpreisen angeordnet:

I. Beim Verkaufe von Plöhen und Rotaugen im Großhandel dürfen für 50 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

60 Mk., sofern je 3 Fische zusammen 0,5 Kilogramm und darüber wiegen,

50 Mk., sofern je 3 Fische zusammen weniger als 0,5 Kilogramm wiegen.

II. In soweit für Plöhe und Rotaugen gemäß § 4 der Bundesratsverordnung vom 1. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 347) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinverkauf an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 Kilogramm folgende Sätze nicht übersteigen:

0,75 Mk., sofern je 3 Fische zusammen 0,5 Kilogramm und darüber wiegen,

0,65 Mk., sofern je 3 Fische zusammen weniger als 0,5 Kilogramm wiegen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenstj.

Berlin, den 29. Juni 1916.

Zur Behebung von Zweifeln mach ich ergebenst darauf aufmerksam, daß die Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung

- a) des Auszuges,
- b) der Cholera,
- c) des Fleckfiebers,
- d) der Pest und
- e) der Pocken

mit den dazu gehörigen Deklättern und den preussischen Ausführungsanweisungen jederzeit bei der Verlagsbuchhandlung von Richard Schoch in Berlin, SW. 48, Wilhelmstraße 10 erhältlich sind. Der Einzelpreis beträgt zu a) 50 Pfg., zu b) 92 Pfg., zu c) 56 Pfg., zu d) 76 Pfg., zu e) 65 Pfg. Ermäßigungen bei größeren Bestellungen können nicht gewährt werden.

Der Minister des Innern.

J. A. gez.: Kirchner.

Frankfurt (Main), den 16. Juni 1916.

Betreten von Flugplätzen u. Perannahmen an Luftfahrzeuge.
Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Corpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Wer Flugplätze, deren nähere Umgebung, sowie das zum Aufsteigen oder Landen von Luftfahrzeugen abgesperrte Gelände ohne Befugnis zu einer Zeit betritt, in der dort Übungen oder Luftfahrten stattfinden, wird, wenn die bestehenden Befehle keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

2. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich ohne Befugnis einem aufsteigenden, landenden od. niedergehenden Flugzeug außerhalb eines öffentlichen Weges nähert.

Die Annäherung ist keine unbefugte, wenn ein verunglückter Flieger Hilfe verlangt, oder ein Unfall eingetreten ist, der eine sofortige Hilfe bedingt.

Stellv. Generalkommando. 18. Armee-Korps.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung

(Nr. W. III. 300/6. 16. R. R. A.),
betreffend Beschlagnahme und Bestands-
hebung von Flachs und Hanfstroh.

Vom 12. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkens zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R. G. Bl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften betreffend Bestands-erhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (R. G. Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 1

Beschlagnahme.

Alle im Reiche angebaute Flachs u. Hanf des Jahres 1916 wird mit der Trennung vom Boden beschlagnahmt. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Halm (Flachs-, Hanfstroh, Strohflachs, Strohhanf, Flachs bezw. Hanf im Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Leinsaat).

Ferner werden alle vorhandenen alten Bestände und etwa noch zur Einfuhr nach Deutschland gelangendes Flachs- und Hanfstroh, letzteres mit dem Zeitpunkte seines Eintreffens im Reichsinlande beschlagnahmt.

§ 2

Bearbeitungserlaubnis.

Das Rosten des Strohs und das Ausarbeiten der Faser im eignen Betriebe ist gestattet.

§ 3

Auslieferungserlaubnis.

Rosti- und Ausarbeitungsanstalten dürfen ausgearbeitete Faser aus Beständen früherer Ernte bis zum 1. August 1916 auf Verkäufe, welche vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen sind, an Bastfaserspinnereien und -seilereien liefern.

§ 4

Verkauf an die Kriegsflachsbaugesellschaft m. b. H.

Der Verkauf der beschlagnahmten Gegenstände sowohl im rohen als auch im ganz oder teilweise bearbeiteten Zustande ist, abgesehen von der Bestimmung des § 3, nur an die Kriegsflachsbaugesellschaft m. b. H. Berlin W. 56, Markgrafenstraße 36 oder an Personen gestattet, die einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind durch Vermittelung der Kriegsflachsbaugesellschaft m. b. H. an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu richten.

Sofern eine Einigung über den Kaufpreis nicht zustande kommt, findet Enteignung statt. Bleibt alsdann der Preis streitig, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915.

Die Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 Nr. W. III. 1500/4. 16 R. R. A. fin-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Sipate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

den auf die durch vorliegende Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände keine Anwendung.

§ 5

Bestandsmeldung.

Die Besitzer von Flachs- und Hanfstroh (geröstet oder ungeröstet) sind verpflichtet, ihre Bestände frühestens am 1. August 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums zu melden. Zur Meldung sind die amtlichen Vordrucke Nr. Bst. 745 d zu benutzen, welche bei der Verwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Hedemannstr. 10 anzufordern und nach ordnungsgemäßer Ausstellung frankiert an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, einzusenden sind. Auf Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung haben alle von der Bestandsnahme Betroffenen Auskunft über Menge, Art und Kauf ihrer beschlagnahmten Bestände zu erteilen.

§ 6

Lagerbuch.

Ueber alle beschlagnahmten Vorräte alter und neuer Ernte ist nach Einbringung der Ernte ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Vorräte sowie alle Veränderungen derselben ersichtlich sind. Ist ein derartiges Lagerbuch bereits vorhanden, so kann dasselbe weiterbenutzt werden. Besitzer von Flachs- und Hanfstrohvorräten (geröstet oder ungeröstet), welche weniger als 1000 betragen, brauchen ein Lagerbuch nicht zu führen.

§ 7

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10 einzureichen.

§ 8

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Main), 12. Juli 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Frankfurt a. M., 20. Juli 1916.

Verordnung.

Betr.: Behandlung von Krankheiten der nicht approbierten Personen, Anbahnung und Anbieten von Heilmitteln usw.

1. Die Verordnung vom 18. 2. 1915 (III b 701/1492 betr. Verbot der Aufnahme von nicht approbierten Personen über Krankheitsheilungen in Zeitungen in Ziffer I der Verordnung vom 22. 1. 1916 (III b Nr. 1297/335) betr. handlung von Geschlechtskrankheiten durch approbierte Personen werden aufgehoben.
2. An Stelle dieser Bestimmungen wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetzes vom 11. Dezember 1915 angeordnet:

1. Den Personen, die sich gewerbsmäßig mit Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Schäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, ist es verboten, ihren Gewerbebetrieb anders als durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adress-Telephonbuch anzukündigen.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Zahntechniker und Bandagisten.

2. Die öffentliche Ausstellung, Ankündigung oder Preisung sowie das im Umherziehen erfolgende Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Heilung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind, ist verboten.

3. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung, das im Umherziehen erfolgte Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Arzneien, Verfahren, Apparate oder anderer Gegenstände, die zur Heilung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen bestimmt sind, ferner von Säuglingsnahrungsmitteln, diätetischen Präparaten und Mitteln zur Beeinflussung menschlichen Körperformen (Fettanhebende oder fettentziehende Mittel, Brustmittel usw.), ist verboten.

4. Die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwo verschleierte Form verboten.

5. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit die Ankündigung oder Anpreisung in wissenschaftlichen Fachkreisen oder dem Gebiete der Medizin oder Pharmazie erfolgt.
6. Für die Ankündigung oder Anpreisung durch die Presse kann das stellvertretende Generalkommando Ausnahmen von der Bestimmung unter Ziffer 1 bis 3 bewilligen. Auf die erteilte Bewilligung darf bei der Ankündigung oder Anpreisung hingewiesen werden.

II.

Den unter I Ziffer 1 genannten Personen ist ferner verboten:

1. eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung);
2. die Behandlung mittels mystischer Verfahren;

3. Die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Ausatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten;
 4. die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch wenn sie an anderen Körperstellen auftreten;
 5. die Behandlung von Krebskrankheiten;
 6. die Behandlung mittels Hypnose;
 7. die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken;
 8. die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach Nr. 7 gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.
- Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.
18. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.
Der Kommandierende General.
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1916.

Anordnung.

In Ergänzung meiner Anordnung vom 24. Mai 1916 (Ib N. Tgb. Nr. 1367) bestimme ich:
„Die mit der Ueberwachung Beauftragten üben ihren Dienst in Zivilkleidung aus; sie sind verpflichtet, auf Wunsch ihren Ausweis, der von mir oder einem anderen kommandierenden General ausgestellt ist und mit der abgestempelten Photographie des Inhabers versehen sein muß, vorzuzeigen.“

18. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.
Der Kommandierende General.
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Frankfurt a. M., den 7. Juli 1916.

Die Inspektion ersucht ergebenst, darauf hinwirken zu wollen, daß die im diesseitigen Rundschreiben vom 16. 6. 16, Abt. IV 10660 erbetene Wiederholung aller bereits hier vorliegenden und nicht erfüllter Anträge auf Bestellung von Kriegsgefangenen bis zum 22. d. Mts. hier vorliegt.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager.
XVIII. Armeekorps.

Marienberg, den 15. Juli 1916.

Vorstehendes Rundschreiben der Inspektion bringe ich zur Kenntnis der Herren Bürgermeister.

Die mir gesammelt vorzulegenden Anträge auf Ueberweisung von Kriegsgefangenen sind hiernach nicht bis zum 25. sondern 20. Juli d. Js. einzureichen.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 14. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach § 4 der Verordnung vom Juni 22. 1916 betr. die Regelung des Fleischverbrauchs im Oberwesterwaldkreise sind Personen, die in einer Woche mit Fleisch nicht mehr versorgt werden konnten, weil die in dieser Woche vorhandene Menge an Fleisch zur Versorgung der gesamten Bevölkerung nicht ausreichte, in der darauffolgenden Woche bei der Ausgabe des Fleisches vorzugsweise zu versorgen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen mache ich nochmals besonders dar. aufmerksam, daß die Fleischkarte nur für die auf ihr vermerkte Zeit Gültigkeit hat. Kann wegen Mangel an Fleisch die Versorgung einer oder der anderen Haushaltung in einer Woche nicht erfolgen, so sind diese Haushaltungen bei der Fleischausgabe der folgenden Woche vorzugsweise zu berücksichtigen. Es ist also diesen Personen in der kommenden Woche Fleisch auf die für diese Woche gültige Fleischkarte an erster Stelle abzugeben. Die Vorzugsberechtigten haben sich durch die Vorlage der Fleischkarte der vorigen Woche gegenüber den Metzgern auszuweisen.

Unzulässig ist es aber, auch noch die Fleischmenge auf die Karte der vorigen Woche mit abzugeben, da diese Karte ihre Gültigkeit verloren hat.

Es darf immer nur die Fleischmenge einer Woche verabsolgt werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 12. Juli. 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Mit Rücksicht auf das Interesse, das die Militärverwaltung daran hat, daß den Vereinen des Verbandes Deutscher Briestauben-Liebhaber-Vereine nur zuverlässige Mitglieder angehören, und in Anbetracht der den Verbandsmitgliedern eingeräumten Vorrechte vor anderen Taubenbesitzern erscheint es geboten, alle Nichtrechts-angehörigen aus dem Verbands auszuscheiden.

Zur Durchführung der diesbezüglichen von dem Herrn Kriegsminister erlassenen Anordnung werden die Ortspolizeibehörden des Kreises ersucht, dem Verbands Deutscher Briestauben-Liebhaber-Vereine über die Staatsangehörigkeit und Zuverlässigkeit von Verbandsmitgliedern oder Personen, die sich um die Mitgliedschaft bewerben, auf Antrag Auskunft zu erteilen.

Der Königliche Landrat

Marienberg, den 18. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Fast täglich kommen Kreisbewohner auf das Landratsamt, um eine Bescheinigung zum Ankauf von Kartoffeln zu haben.

Die Herren Bürgermeister mache ich deshalb wiederholt darauf aufmerksam, daß nach meiner Anordnung vom 19. Februar cr., Kreisblatt Nr. 15, die Versorgung der Bevölkerung mit den erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln auf die einzelnen Gemeinden übertragen ist.

Die Herren Bürgermeister haben deshalb die Pflicht, im Bedarfsfalle für die Beschaffung der erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln zu sorgen.

Einer Bescheinigung von hier aus bedarf es zum Ankauf von Kartoffeln im Kreise nicht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. Nr. K. A. 5096.

Marienberg, den 22. Juli 1916.

Bekanntmachung.

Ich mache hiermit darauf aufmerksam, daß auch im laufenden Jahre wieder Prämien für die Auflegung mustergültiger Düngerstätten und Viehställe an weniger bemittelte Landwirte gewährt werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies in ihren Gemeinden auf geeignete Weise bekannt zu machen und mir die Anträge auf Prämienbewilligung unter Angabe der ungefähren Kosten, welche durch die Anlage der Düngerstätten und Viehställe in jedem Falle entstehen, bis zum 1. Oktober d. Js. vorzulegen und dabei gleichzeitig über Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Gesuchsteller eingehend zu berichten.

Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Bedingungen, von deren Erfüllung die Gewährung der Prämien abhängt, sind abgedruckt in der Extrabeilage zum Kreisblatt Nr. 16 von 1898 sowie in Nr. 43 des Kreisblattes von 1906.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

J. Nr. K. A. 5164.

Marienberg, den 23. Juli 1916.

Verzeichnis

der im Monat Juni erteilten Jagdscheine.

a. Jahresjagdscheine.

Leis Karl, Rihhausen.

b. Tagesjagdscheine.

Weber Wilhelm, Stein-Wingert.

Löckenhoff H., Mülheim (Ruhr).

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

6. Garde-Infanterie-Regiment.

3. Kompanie.

Unteroffizier Karl Meusch, Berod, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 204.

1. Kompanie.

Zimmermann Josef, Dreisbach, schwer verwundet.

Landwehr-Infanterie-Bataillon Nr. 8.

1. Batterie.

Krombach Josef, Oberhatten, gefallen.

Infanterie-Regiment Nr. 88.

5. Kompanie.

Dell Theodor, Unnau, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 143.

7. Kompanie.

Reeb Karl, Stöckhausen, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 118.

12. Kompanie.

Lupp Albert, Großhefen, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 78.

Feld-Maschinengewehr-Zug Nr. 93.

Befreiter Hermann Schmidt, Wahlrod, leicht verwundet.

Jäger-Regiment Nr. 2.

4. Kompanie.

Braun Hermann, Nister, leicht verwundet.

Feld-Artillerie-Regiment Nr. 111.

2. Batterie.

Groß Otto, Zinhain, leicht verwundet.

4. Batterie.

Befreiter Albert Henn, Röhbach, schwer verwundet.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 16. Juli. (W. I. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Beiderseits der Somme starke Artillerietätigkeit. Im Laufe des Nachmittags brachen vier starke englische Angriffe im Abschnitt Ovillers-Bazentin-le-Perit vor unseren Linien ebenso reslos zusammen, wie am Vormittag ein östlich von Bazentin angelegter Angriff.

Südlich der Somme entspann sich abends ein lebhaftes Gefecht bei und südlich von Biaches. Ein Teil des Dorfes ist wieder von uns besetzt. Es wurden über hundert Gefangene gemacht. Französische Angriffe wurden bei Bauleux sowie in der Gegend von Estrées und. westlich davon, diese bereits im Speerfeuer unter großen feindlichen Verlusten, abgewiesen.

Ostlich der Maas setzten die Franzosen nachmittags starke Kräfte gegen die Höhe „Katte Erde“ und Fleury an; sie hatten keine Erfolge. Bei ihrem abends wiederholten Anlauf drangen sie südwestlich des Werkes Thiaumont in kleine Teile unserer vordersten Linien ein, um welche noch gekämpft wird.

Auf der übrigen Front wurden feindliche Patrouillenunternehmungen, nördlich Dülches-Craonnele auch der Angriff größerer Abteilungen, abgeschlagen.

Nördlich von Chilly brachte ein deutsche Patrouille 24 Franzosen und ein Maschinengewehr ein.

Westlich von Loos wurde ein feindliches Flugzeug durch Infanterie abgeschossen. Es stürzte in unser Hindernis ab; ein durch Abwehrfeuer beschädigter Doppeldecker fiel bei Nesle in unsere Hand.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg. Keine besonderen Ereignisse.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Russische Gegenangriffe gegen die von uns wieder gewonnenen Linien in der Gegend von Skrobowa blieben ergebnislos. Sechs Offiziere, 114 Mann fielen in unsere Hand.

Heeresgruppe des Generals von Linzigen.

Südwestlich von Luck sind deutsche Truppen im Gegenstoß gegen angreifende russische Kräfte.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 17. Juli. (W. I. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen dem Meere und der Ancre steigerten die Engländer an mehreren Stellen ihr Feuer zu größerer Festigkeit.

Im Sommegebiet blieb die Artillerietätigkeit beiderseits sehr bedeutend. Es ist zu feindlichen Teilangriffen gekommen, in denen die Engländer in Ovillers weiter eindringen und die südlich von Biaches zu lebhaften Kämpfen geführt haben, im übrigen aber schon im Speerfeuer scheiterten oder in demselben nicht zur vollen Entwicklung kamen. Die Zahl der im Kampfe um Biaches gemachten Gefangenen erhöht sich auf 4 Offiziere, 366 Mann.

Die am 15. Juli eingeleiteten größeren französischen Angriffe östlich der Maas wurden bis heute Morgen fortgesetzt. Erfolge erzielte der Gegner in dem blutigen Ringen nicht, sondern büßte an einigen Stellen Boden ein.

An der übrigen Front keine Ereignisse von besonderer Bedeutung. Ein französischer Vorstoß im Anschluß an eine Sprengung nördlich von Dülches wurde abgewiesen; wir sprengten mit gutem Erfolge auf der Combres-Höhe; eine deutsche Patrouille brachte bei Lanfroicourt (Lothringen) einige Gefangene ein.

Am 15. Juli sind zwei weitere feindliche Flugzeuge außer Gefecht gesetzt worden; das eine im Luftkampf hinter der feindlichen Linie südlich der Somme, das andere durch Abschuß von der Erde bei Dreslincourt (Oise) in unserer Front.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Verstärktes Feuer leitete westlich und südlich von Riga, sowie an der Dünafont russische Unternehmungen ein. Bei Katarinenhof (südlich von Riga) griffen stärkere feindliche Kräfte an; hier hat sich ein lebhaftes Gefecht entwickelt.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Heeresgruppe des Generals von Linzigen

Südwestlich von Luck wurde durch den deutschen Gegenstoß der feindliche Angriff angehalten. Die Truppen wurden daraufhin zur Verkürzung der Verteidigungslinie und ohne Belästigung durch den Gegner hinter der Ripa zurückgeführt. An anderen Stellen sind die Russen glatt abgewiesen.

Armee des Generals Grafen von Bothmer

Die Lage ist unverändert.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Die Lage vor Verdun.

Genf, 17. Juli. Zu den Angaben der „Times“ wonach die Deutschen vor Verdun 2000 Feuerschlünde, darunter größten und schwersten Kalibers in Stellung gebracht hätten, sagt der „Temps“, die französische Heeresleitung könne diesem Artillerieaufgebot kein gleichwertiges entgegenstellen. Ferner sei die Munitionsspeisung einer so großen Geschützmasse für die Franzosen im Abschnitt von Verdun mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft, da die Eisenbahnlinie Verdun-Verdun unter dem Feuer des von den Deutschen besetzten Forts Camp des Romaines liege.

Einer der serbischen Mordmörder gefangen.

Salzburg, 16. Juli. Im Gefangenenlager von Grödig bei Salzburg ist der serbische Oberst Radovicz entdeckt worden, der an dem Doppelmord von Sarajewo mitschuldig ist. Eine Vernehmung des Obersten ergab diese Gewißheit. Der Oberst ist sofort verhaftet und in das Garnison-Gefängnis gebracht worden. Seine Aburteilung wird vor dem Kriegsgericht in Sarajewo erfolgen. Radovicz gehört auch zu den serbischen Offizieren, die an der Ermordung des Königs Alexander und der Königin Draga beteiligt waren.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 18. Juli. Das Läuten der Kirchenglocken bei Siegesnachrichten und anderen außerordentlichen nationalen Anlässen soll, gemäß einer amtlichen Mitteilung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps, in Zukunft durch direkte telegraphische Weisung durch die Landratsämter angeordnet werden. Das Landratsamt giebt die Weisung alsdann weiter.

Aus dem Oberwesterwaldkreis, 16. Juli. Unsere Buchenwaldungen zeigen einen reichen Bestand an Bucheckern. Man hofft in diesem Jahr durch die Sammlung von Bucheckern für die Delversorgung der Bevölkerung etwas beitragen zu können.

— Eine weitere Steigerung der Zigarettenpreise in Aussicht! Nach einer Mitteilung des Deutschen Tabakvereins steht eine weitere Steigerung der Zigarettenpreise um mindestens 20 Prozent bevor, für billigere Sorten eine noch höhere Steigerung. Sie ist verursacht durch die Erhöhung der Rohabakpreise, die für ausländischen Tabak seit 1914 um das Fünf- bis Sechsfache gestiegen sind, ferner die Löhne und der sonstigen Herstellungskosten, endlich durch neue Steuern und Zölle.

Hann, 15. Juli. Bei Wehrbauarbeiten in Doeringheim kenterte ein mit 18 Arbeitern besetzter Nachen; sechs Arbeiter sind im Main ertrunken, die übrigen wurden gerettet.

Wien, 17. Juli. (Der Brand des griechischen Königsschlosses.) Die Wiener griechische Gesandtschaft stellt dem „Fremdenblatt“ folgende, ihr aus Athen zugekommene Depesche zur Verfügung:

Der Brand, der am Freitag im Dekilianwalde ausbrach und bis früh andauerte, nahm ungeheure Dimensionen an und verwüstete etwa 10 000 Hektar. Abgesehen von dem Palais des Königs Georg, von seinem Grabe und der nahegelegenen Kapelle, sowie von einem kleinen Gasthof, zwei Häusern und Ställen wurde der ganze königliche Besitz mit dem Palais des Königs selbst ein Raub der Flammen. Bisher zählt man 15 Leichen, darunter die des Obersten Della Porta, des

Bendarmehauptmanns Chrosorphetis und des Leutnants Dontoumpolos. Der König, der sich an die Brandstelle begab, geriet in große Gefahr, er wurde von den Flammen umgeben und von Soldaten ohnmächtig aus der Feuerzone gebracht. Der Brand scheint gebändigt, obwohl er stellenweise am Abhang des Berges Paros noch forttobt.

Öffentlicher Wetterdienst.

Voraussichtliche Witterung am Mittwoch, den 19. Juli.
Vorwiegend wolkeig, trübe mit Regen, Temperatur wenig geändert.

Grasversteigerung.

Die parzellenweise Versteigerung der diesjährigen Grasnutzung auf der **Nisterwiese bei Rennerod** findet am

Donnerstag, den 27. Juli d. Js., vormittags 9 Uhr statt. Die näheren Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Marienberg, den 14. Juli 1916.

Der Vorstand des Landesbauamts.

Die **Bäcker** und **Konditoren** des Kreises werden auf Anregung zahlreicher Bäcker zu einer auf **Freitag, den 21. Juli, nachmittags 3 Uhr**, im Lokale des Herrn **Louis Habig** zu **Erbach** anberaumten

Versammlung

höflichst eingeladen. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

J. A.: **Karl Winchenbach, Marienberg.**

Schiebkarrenräder
Stacheldraht
Einkoch-Apparate
Tauchepumpen

C. von Saint George,
Hachenburg.

Sommerkleider-

und Blusenstoffe,

Washanzüge und Knabenblusen,
baumwollene Socken und Strümpfe

empfehlen preiswert

H. Budmeier,
Hachenburg.

Fahrplan

der vom 15. Juli ab neu eingelegten Züge an
Werktagen vor Sonn- und Feiertagen.

Westerburg ab	10 ²¹ abends	Altenkirchen ab	9 ⁵⁰ abends
Langenhahn "	10 ²²	Ingelbach "	10 ⁰²
Rohenhahn "	10 ²⁹	Hattert "	10 ¹²
Erbach an	10 ⁴⁹	Hachenburg "	10 ²¹
ab	10 ⁵²	Korb "	10 ³¹
Korb "	10 ⁵⁸	Erbach an	10 ³⁸
Hachenburg "	11 ⁰⁹	ab	10 ⁵⁸
Hattert "	11 ¹⁷	Rohenhahn "	11 ¹⁰
Ingelbach "	11 ²⁶	Langenhahn "	11 ¹⁷
Altenkirchen an	11 ³⁸	Westerburg an	11 ²⁷
		ab	11 ³⁰
		Limburg an	12 ²⁷



„Baltic“ Milchseparator!

Beste Entrahmungsmaschine der
Gegenwart.

Bei leichtem Gang und unerreichter
Leistungsfähigkeit billige Preise.

Carl Fischer,
Hachenburg.

Barometer :: Thermometer

Feldstecher

Lesegläser und Brillen

empfehlen in großer Auswahl

Ernst Schulte, Uhrmacher,
Hachenburg.

Vergrößerungen
von Photographien

sowie Broschen, Medaillons
nach gewünschtem Bilde liefert
prompt und billigt
Carl Bungeroth, Hachenburg.

Lüchtiger

Vorarbeiter

für Hofarbeiten gegen hohen
Lohn sofort gesucht.

Kraftwerk Westerwald,
b./Höhn.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei

August Schwarz
Marienberg.

Futter für Pferde, Rüh,
Schweine und Hühner
sowie in
künstlichem Dünger
wieder etwas am Lager.

Carl Müller Söhne,
Kroppach,
Bahnhof Ingelbach,
Fernsprecher Nr. 8, Amt Alten-
kirchen (Westerwald).

Bin Käufer sämtlicher beschlop-
nahrter

Häute und Felle

und zahle den höchsten Preis.
Auch nehme

Fett

von gefallenem Vieh an.
August Zitzer, Hachenburg.

Arbeiter und Arbeiterinnen

für dauernde und lohnende Be-
schäftigung gesucht.

Gustav Berger & Cie.,
Fasfabrik, Hachenburg.

Stempel

liefert billigt innerhalb 3 Tagen
Carl Bungeroth, Hachenburg.

Große Auswahl und billige Preise in allen Sommer Sachen.

Washstoffe

Mousseline, Wolle imitiert, schöne aparte Sachen.
Satin und Crepon, waschechte gute Sachen,
sowie sämtliche modernen Stoffe in Rips.
Boille, Battist, Mull, Frotte.

Panama- und Stickerestoffe zu äußerst billigen
Preisen.

Damen-Unterröcke in weiß, schwarz und farbig.
Untertaillen mit schönen Stickereien.

Korsetts in allen Weiten und Preislagen.

Damen-Strümpfe, schwarz, braun und farbig,
sowie durchbrochene schöne Sachen in großer
Auswahl, in Seide und Baumwolle.

Fertige Kinder-Kleider in allen Größen, weiß
und farbig, schöne moderne Sachen.

Hindenburg-Kittel und Spielhöschen.

Für unsere Soldaten im Felde:

Mackohemden, gute Quali-
täten.

Mackohosen u. Hautjacken

Rehjacken, Einfahhemden

**Reinwollene und baum-
wollene Socken**

in großer Auswahl, enorm
billig.

Preiswerte

Damen-Wash-Blusen

Kattun

Boile und Battist

schwarz, weiß und farbig

im Preise von

M. 1,45 bis 18.00

Knaben-Blusen

in waschechten, uni und gestreiften schönen Mustern,
alle Fassons, von den billigsten bis zu den elegan-
testen Macharten.

Wash-Anzüge, hoch moderne, gute Verarbeitung
zu billigen Preisen.

Handschuhe, in weiß, schwarz und allen Farben,
lang und halblang, nur schöne Sachen, in
jeder Preislage.

Damen- und Kinder-Spigenkragen
wunderbare Fassons und Verarbeitung.

Schürzen

in weiß, bunt und schwarz, geschmackvolle Aus-
führung.

Strohhüte für Herren, Knaben und Kinder zu den billigsten Preisen.

Südwesten und Mützen

Mädchen-Strohhüte

Kinder-Hauben und -Söckchen.

Kaufhaus Louis Friedemann & Hachenburg.